5. Kniestock, Wandhöhe :

Kniestöcke sind nur bis maximal 75 cm Höhe ab Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoß zulässig, gemessen am Schnittpunkt von Außenkante Dacheindeckung mit der Verlängerung der Gebäudeaußenkante.
Bei bis zu 40 % der Traufenlänge ist eine Kniestockhöhe bis maximal 1,50 m zulässig.

Bei Bebauung II (E+U) :

Bei einer talseitigen Lage der Erschließungsstraße beträgt die zulässige Wandhöhe 6,30 m, ausgehend von der mittleren Gehwegoberkante entlang der talseitigen Grundstücksseite.

Bei einer bergseitigen Lage der Erschließungsstraße beträgt die zulässige Wandhöhe auf der Bergseite 3,50 m, ausgehend von der mittleren Gehwegoberkante entlang der bergseitigen Grundstücksseite.

6. Dachform:

Es sind nur Satteldächer zugelassen.

7. Dachneigung:

Die zulässige Dachneigung beträgt bei II(E+D) : 38°- 48°
bei II(E+U) : 33°- 43°

8. Dacheindeckung:

Für die Dacheindeckung sind nur rote oder rotbraune Ziegel oder Betondachsteine zulässig.

9. Dachgauben, Dachloggien :

Dachgauben sind zugelassen,
die Breite einer Einzelgaube darf max. 3,0 m sein,
bei mehreren Gauben in einer Dachfläche darf deren addierte Gesamtbreite nicht mehr als die halbe Firstlänge betragen.

Die Oberkante der Einbindung der Dachgaube in die Dachfläche muß mindestens 1,0 m unter der Firstlinie liegen.

Dacheinschnitte (Dachloggien) sind nicht zugelassen.

10. Sonnenkollektoren :

Sonnenkollektoren oder Photovoltaikelemente in den Dachflächen sind zugelassen.